



273

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gruppe  
CDU / FDP  
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:  
- Fraktionen und Gruppen des Kreistages  
- Dezernate

## Der Landrat

bearbeitende Dienststelle  
Fachdienst 407  
Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen  
Diensträume Hildesheim  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
Auskunft erteilt  
Frau Sickfeld  
☎ Vermittlung  
(0 51 21) 309 - 0  
Fax-Durchwahl  
e-mail constanze.sickfeld@landkreishildesheim.de

	Zimmer-Nr. 150
☎ Durchwahl (0 51 21) 309 - 1501	
(0 51 21) 309 - 951501	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
03.05.2016

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom  
(407) 00 05 03

Datum  
23.05.2016

### Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung; „Rückgriffsquote beim Unterhaltsvorschuss“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.05.2016 haben Sie folgende Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung zu dem Thema „Rückgriffsquote beim Unterhaltsvorschuss“ gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

*in den vergangenen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses gab es im nicht-öffentlichen Teil gelegentlich Vorlagen zum Bereich Unterhaltsvorschuss. Dabei war über zahlreiche Stundungen, befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen zu entscheiden.*

*Zudem wurde in der vergangenen Sitzung berichtet, dass die Rückgriffsquote Ende 2015 im Landkreis Hildesheim bei 16 % gelegen habe.*

Der Gruppe CDU/FDP stellen sich in diesem Zusammenhang zwei Fragen:

1. *Im Landesdurchschnitt lag die Rückgriffsquote Ende 2015 bei 30 % und im Bundesdurchschnitt Ende 2014 bei 23 %. Uns ist durchaus bewusst, dass mit Übernahme des Jugendamtes der Stadt Hildesheim zum 01.01.2013 wegen der Angleichung der Arbeitsabläufe und der dortigen Quote von unter 15 % die Gesamtquote für Stadt und Landkreis zunächst sinken würde.*

*Wie erklären Sie sich aber, dass diese am Ende des dritten Jahres seit Übernahme noch immer deutlich unter dem Bundes- und erst recht unter dem Landesdurchschnitt liegt?*

#### Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr  
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

#### Kontakt über

Fax Hildesheim  
0 51 21 / 309 - 2000  
Fax Alfeld  
0 51 81 / 704 - 8008

[www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)

#### Konten

Sparkasse Hildesheim  
BLZ 259 501 30 Konto 16 14  
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK  
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

2. Weshalb werden regelmäßig Forderungen niedergeschlagen, die allein bei unbefristeten Niederschlagungen und über dem Schwellenwert von 5.000 € liegend, sich in dieser Wahlperiode bisher bereits auf einem sehr hohen sechsstelligen Betrag summieren? Werden evtl. von vornherein als unrealistisch einzustufende Forderungen zum Soll gestellt oder welche Gründe gibt es (noch) dafür?

Mit freundlichen Grüßen

### Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vor der Beantwortung der beiden Fragen zunächst einige Hintergrundinformationen zum Unterhaltsvorschuss.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden für Kinder alleinerziehender Elternteile gezahlt, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen ausreichenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten (§ 1 UVG). Die Höchstleistungsdauer beträgt insgesamt 72 Monate (§ 3 UVG). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach festgesetzten Regelbeträgen.

Mit dieser Leistung soll finanziellen Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinerziehenden Elternteilen entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seiner Verpflichtung, Kindesunterhalt zu zahlen, nicht hinreichend nachkommt. Das Unterhaltsvorschussgesetz umfasst auch die Fälle, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt leisten kann, verstorben ist oder eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann.

Am Stichtag 31.12.2015 wurden für 1.768 Kinder im Landkreis Hildesheim laufende Leistungen von der Unterhaltsvorschussstelle gezahlt (Vorjahr 1.932).

Grundsätzlich wird versucht, zeitgleich mit der Bewilligung auch die Unterhaltsforderung gegenüber dem Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, geltend zu machen (§ 7 UVG). Die Fallzahl beträgt aktuell 5.063 Rückgriffsfälle (Vorjahr 5.132).

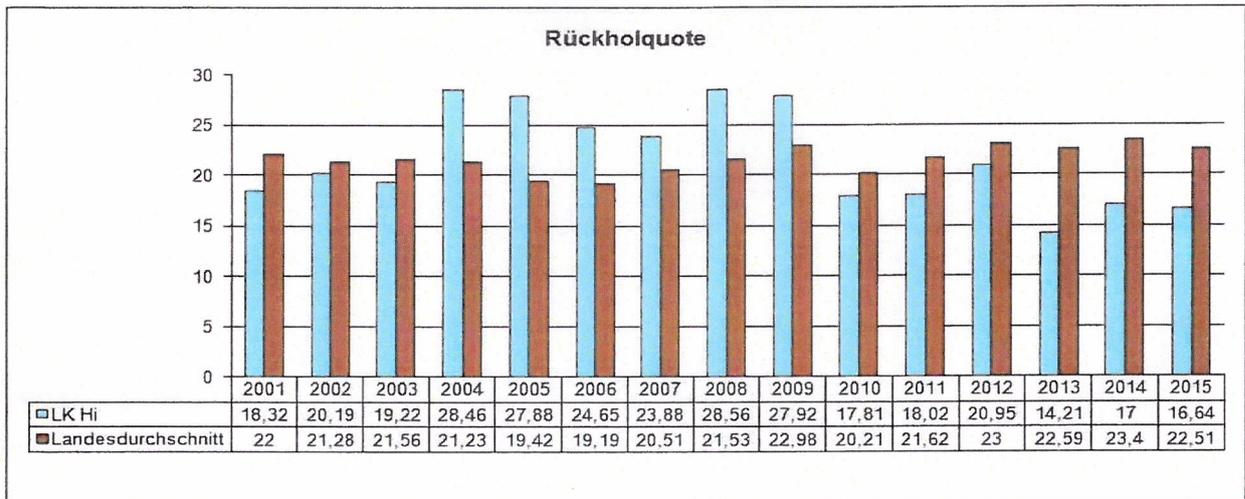
Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

Laufende Zahlfälle	1.768
Rückgriff durch die Unterhaltsvorschusskasse	1.446
Rückgriff durch den Bereich Beistandschaften	<u>1.849</u>
Zusammen:	5.063

Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um Leistungen, die bis 2001 von Bund und Land getragen wurden und für den Kreishaushalt neutral waren. Seit 2002 werden die Kommunen an den Kosten beteiligt. Die Kommunen haben 20 % der Ausgaben zu tragen und dürfen 2/3 der Einnahmen behalten. Eine Kostendeckung könnte somit nur mit einer Rückgriffsquote von 30 % erzielt werden (§ 8 UVG).

### Zu 1:

Zunächst wird grafisch dargestellt, wie sich die Rückgriffsquote des Landkreises Hildesheim und im Landesdurchschnitt in den letzten Jahren entwickelt hat:



Vom Jahr 2001 bis 2003 lag der Landkreis Hildesheim mit der Rückgriffsquote unter dem Landesdurchschnitt. In den Jahren 2004 – 2009 hat der Landkreis Hildesheim eine Rückgriffsquote erreicht, die teilweise deutlich über dem Landesdurchschnitt lag. In diesem Zeitraum wurden aus unbearbeiteten Rückgriffsakten der Vorjahre vermehrt Einnahmen realisiert. Nach Abarbeitung dieser Bearbeitungsrückstände ist die Rückgriffsquote dann in den Jahren 2010 bis 2012 wieder unter den Landesdurchschnitt gesunken.

Durch die Aufgabenübernahme des Jugendamtes der Stadt Hildesheim ist die (Gesamt-) Rückgriffsquote des Landkreises Hildesheim von 20,95 % (2012) auf 14,21 % (2013) gesunken (Die Rückgriffsquote der Stadt Hildesheim betrug im Jahr 2012 11,78 %). Im Jahr 2014 konnte eine Steigerung der (Gesamt-) Rückgriffsquote beim Landkreis Hildesheim auf 17 % erreicht werden.

Änderungen im Unterhaltsrecht (Erhöhungsbeträge des unterhaltsrechtlichen Selbstbehaltes) sowie eine Erhöhung der Zahlbeträge wirken sich mindernd auf die Rückgriffsquote aus. Im Jahr 2015 hat es eine Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge sowie eine Erhöhung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehaltes gegeben. Dies führt rein mathematisch zu einer „doppelten“ Verschlechterung bei der Rückgriffsquote. Trotz dieser erschwerenden Faktoren konnte mit 16,64 % die Rückgriffsquote des Vorjahres fast erreicht werden. Dieser Effekt bildet sich auch im Rückgang beim Landesdurchschnitt von 2014 auf 2015 um 0,89 % ab; die Rückgriffsquote beim Landkreis Hildesheim ist um 0,36 % zurück gegangen. Auch zum 01.01.2016 sind die Unterhaltsvorschussbeträge nochmals angehoben worden, was sich voraussichtlich wiederum in der weiteren Vergleichsbetrachtung abbilden wird.

Der Landkreis verfolgt das Ziel, eine Rückgriffsquote wie im Landesdurchschnitt zu erreichen. Dies soll schrittweise realisiert werden. Entsprechend sollen die im Produkthaushalt vorgegebenen Ziele (derzeit 15 %) angehoben werden. Für das Jahr 2017 wird eine Rückgriffsquote von 18 % angestrebt.

Der höchst mögliche Bewilligungszeitraum für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist auf 72 Lebensmonate des Kindes begrenzt. Es ist daher im Interesse der Antragsteller/innen, bei eingehenden Unterhaltszahlungen die Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistungen schnellstmöglich einzustellen. Diese restriktive Handhabung beim Landkreis Hildesheim führt hier zu einer (rechnerisch) geringeren Rückgriffsquote. An dieser Verfahrensweise sollte jedoch im Interesse der Antragsteller/innen festgehalten werden.

**Zu 2:**

Haushaltsrechtlich ist, sobald in einem Unterhaltsvorschuss-Fall die Zahlung aufgenommen wurde und die Vaterschaft feststeht, der vollständige Zahlbetrag als Forderung gegen den Unterhaltsverpflichteten zu verbuchen. Ob und ggf. in welcher Höhe hier überhaupt ein Unterhaltsanspruch und somit auch ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Zahlungspflichtigen entsteht, ist zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise absehbar.

Die unterhaltsrechtliche Klärung mit dem Unterhaltsverpflichteten ist ein längerfristiger Prozess und schließt unter Umständen auch gerichtliche Verfahren ein. In dieser Zeit laufen haushaltsrechtlich hohe Forderungen auf, die dann - sofern keine Unterhaltsverpflichtung besteht - bereinigt werden müssen.

Die Stundungen und Niederschlagungen beinhalten auch Forderungen aus übernommenen Fallkontingenten der Stadt Hildesheim, bei denen eine Zahlung der UV-Beträge abgeschlossen ist (Altfälle). Nicht in jedem dieser Fälle lassen sich die bestehenden Zahlungsrückstände realisieren, so dass nach der Dienstanweisung über „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ hier Stundungen oder Niederschlagungen erfolgen müssen. Diese zusätzlichen Fallkontingente führen bis zur abschließenden Abarbeitung der Bearbeitungsrückstände zu einer erhöhten Summe der Beträge. Eine Sollstellung dieser Forderungen ist nicht erfolgt, so dass dies haushaltsneutral ist.

Bei allen Forderungen, die hier gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wird eine umfangreiche Prüfung des Einzelfalles vorgenommen.

Zur Information hier eine Auflistung der Gesamtsummen der Stundungen, Niederschlagungen etc. bei Einzelfall-Beträgen unter 5.000,00 € im Jahr 2015:

Stundung	116.300,83 €
befristete Niederschlagung	65.075,81 €
unbefristete Niederschlagung	44.163,62 €
Gesamtergebnis	229.770,99 €
Nachrichtlich:	
Restschuldbefreiung im Rahmen der Inso	4.230,73 €
Verfahren nach der Inso	24.314,86 €

Weitere Informationen zu diesem Thema werden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.06.2016 gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Wöhler